

Apotheker

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **87 (1932)**

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Am Schlusse dieses Kapitels möchte ich curiosahalber eine Zeugeneinvernahme, eine schwere Geburt betreffend, wörtlich anführen, die zeigt, wie sehr noch im Anfang des 18. Jahrhunderts die Geburtshilfe im Argen lag.

Claus Melch Bründler von Ruswil, ist zu einer Gebärenden gerufen worden . . . „wo Er dan dem Kindt, welches sich schon an den schlossen befunden, mit einem nepper * durch das Haupt bis an die brust solle gebohret undt der hebam befolgen haben, das Kindt bey dem gebohrten loch zue ergreifen, und von der muoter zuo ziehen. Da die hebam Anna Hertzogin, des hans Jacob mocken frauw, aber solches zuo thun sich geweigert, habe Er Claus Melch Bründler mit einem eisernen hacken zuo der mueter gegriffen und das Kindt von selber ziehen wollen, da aber der Yserne hacken zum andren mahl abgewichen und darmith der guethen frauwen das s. v. After darb, und harnblasen verwundet haben solle, also das sie in eine ohnmacht gefallen, die Excrementa durch den forderen leib matricis durchgetriben, undt auch den Urin nit mehr behalten können.“ . . .⁴⁵

Es wird noch erwähnt, daß Claus Melch Bründler in vielen Fällen die Kinder mit einer „strube“ vom Mutterleib gerissen habe. — Häufig treffen wir auch Klagen gegen Wundärzte wegen falscher Behandlung. So wird ein solcher beschuldigt, einer schwangeren Frau Laxiermittel gegeben zu haben, so daß sie früh gebar und starb und die Kinder kaum getauft werden konnten.⁴⁶

III. Apotheker.

Herr Staatsarchivar P. X. Weber nennt als ersten Apotheker in seiner Zusammenstellung des Luz. Sanitäts-personals Jacob de Campiglione von Mailand (1339). Jedenfalls finden wir bis zum Jahre 1592 sehr spärliche Notizen über diesen Stand. 1503 wird Itelhans Decker das Burger-

* Tischler- oder Schreinerinstrument.

⁴⁵ Akt. F. H. 1707.

⁴⁶ P. S. R., pag. 57.

recht verliehen.¹ 1576 wird Isaak Forrer von Freiburg im Breisgau Stadtpotheker. Er bekommt „behusung“ und jährlich 25 Kronen und wird ermahnt, bei den Taxen zu bleiben, wie sie in Zürich gelten. Für die Einrichtung bekommt er „3 Gl. Münz“. Es soll noch beraten werden, was man ihm „an sin kosten deß Uffzugs“ geben will.² Sein Sohn Josias fiel in Ungnade und wird mehrmals verwahrt. Sein Bruder Lorenz darf, wenn er „der Apothegkery genugsam erfahren“ ist, die Apotheke wieder eröffnen und sich in „der Artzny üeben“.³ Eine strenge Scheidung zwischen Apothekerberuf und Aerztestand scheint damals noch nicht bestanden zu haben, denn 1599 wird bestimmt, daß Jos. Forrer „alles Curieren und artznen“ lassen müsse, und „daß es sich auch alles dessen, so zu der üebung und pracktick der Medecin und Apothegckery gehört . . . müessige“.⁴ 1675 hat sich Alex. Pfyffer, Apotheker, unterfangen, „den kranck Liggenden Mittel vor zueschreyben“. Es wird ihm verdeutet, daß er „als ein Apotheckher in seinen schranckhen verblyben“ solle.⁵

Der Streit um die *Hausapotheken* der Doktoren ist keine Erscheinung der Neuzeit. Schon 1641 vernehmen wir davon:

„Und diewyl by diser gelägenheit M. g. H. berichtet worden, was gestalten Ihre ordenliche Statt medici heimliche Appothecken und medicamenta in Iren hüssern zu nachtheil der Appothecken haben, Ist erkennt, das gedachten H. Medicis solches gänzlich abgestrikt syn soll.“⁶

Dr. Oehen hat 1651 in Zurzach „materialia“ gekauft und will neben seinem Berufe eine Apotheke führen. Es wird ihm verboten. Er scheint aber die Apotheke dennoch weitergeführt zu haben.⁷

¹ IX. 103 b, 1503.

² XXIII. 259 a, 1575, und XLVI. 371 b, 1599.

³ XLVI. 47 b, 1598. ⁴ XLVI. 371 b, 1599. ⁵ LXXIII. 225 b, 1675.

⁶ LXVI. 390 b, 1641.

⁷ LXX. 289 a, 1651.

„Umb und von wegen das die H. H. Apotheger sich beschwähren, das H. Doctor Corangione einen Laboranten zu nicht geringem Abbruch, schaden und Eintrag Ihrer Apothegen im haus habe, dahero sie Ehrenpietigst bitten, sie vätterlichen zu beschützen, und den H. Doctor Corangione abhin zu halten, das er seinen Laboranten entlasse, worüber H. Doctor sich verantwortet, das er Ja einen Laboranten in seinem haus habe, alleinig nur ad perquirendas virtutes Medicaminum, Verlange Ihne lenger nit als noch 6 Wochen zu haben, hätte also gleichfalls Ehrenpietigst, das Ihme diesere gnad zugesagt werden möchte. Worüber U. g. H. erkennt, das H. Doctor diseren Laboranten wohl noch vier Wochen haben möge, wan aber dieselbe verflossen, solle er von hier fortziehen: mithin solle der schon lengst wegen den H. H. Doctoren, Und Apothegeren verordnete Ausschutzz zusammen treten, ein project, wie künfftig hin die einte, und die andere zu verhalten haben aufsetzen, und es danne u. g. H. und Obern zu Handen Dero Ratification vorlegen.“⁸

Dr. Seph scheint wegen seiner Apotheke viel böses Blut gemacht zu haben.

Die Apotheker beklagen sich, daß die Aerzte, besonders Dr. Seph, keine Rezepte aufgeben, sondern diese in ihren Hausapotheken machen lassen. Beschluß: Dr. Seph muß die Rezepte in die Apotheke geben, mit Ausnahme solcher, die auf der Landschaft gebraucht werden. Er soll auch angeben, was für Mittel er gebrauche, damit die Apotheken diese anschaffen können.⁹

Aber auch von anderer Seite wurden die Apotheker konkurrenziert. So stellten die Klosterfrauen von Rathausen allerlei Mittel her. Sie dürfen von jetzt an nur „brennende Wasser und Medikamente“ als Almosen geben. Eine Frau Rüegger fabriziert Arzneien. Dies wird ihr untersagt. Sollte sie aber „ein Particolose Secretum für die frawen und Kinder haben . . .“, sie dann solches wol bruchen könne“.

An einigen Orten wird auch Tabak verkauft. Die Fehlbaren müssen dem Ratsrichter angezeigt werden.¹⁰

⁸ XCV. 349 a, 1731. ⁹ LXXVI. 36 b, 37 a, 1678.

¹⁰ LXXVI. 36 b, 37 a, 1678.

Im gleichen Jahre gibt Dr. Seph den Ursulinerinnen Arzneien aus seiner Hausapotheke. Er wird vermahnt bei Drohung des Entzuges der Praxisbewilligung.¹¹ P. X. Weber hat in seiner Biographie des berühmten Luzerner Arztes Dr. A. Kappeler diesen Apothekerstreit auch erwähnt und führt ein Schreiben dieses Arztes an den Rat im Urtext an, welches ich, weil es über den Stand des damaligen Apothekerwesens interessante Schlüsse zu ziehen erlaubt, übernehmen möchte. Es lautet:

„Auf von Unsern gnädigen Herren und Obern mir und übrigen Herren Doctoribus medicis getane intimation, umb weilen Ihnen beliebt hat die Apotheken wiederum auf geholten und in flor und gang zu sehen, auch wir darüber unsere Meinung und Antwort geben sollen: so thue mithin solches in tiefster Ehrenbietigkeit und schuldigstem Gehorsam Sie demütigst bitten, alles gnädiglich zu halten. 1. Daß ja gut dero Statt anständig und dem Publico in vielem ersprießlich sein würde, wann die Apotheken in erforderlichen guten Stand quod ad materiam, tam ad personas sich befunden. 2. Daß die Pharmacopoea Augustana für unser Land sonderbar zu weitläufig und köstlich, auch heutiger medicorum praxi an wenigsten orten sich accomodierte, da bald ein jede statt eine eigene hat: so Regensburg, Nürnberg, Wien, Straßburg etc. und daß aller orten ein selectus beliebt und das meiste aus der Augustana nimmermehr zulänglich; hingegen andere beliebige composita in Gebrauch gezogen werden. 3. Daß die Taxa Augustorum zu kostbar, wie dann solches in confrontation taxarum erhellet. 4. Daß notwendig seye, daß die Herren Apotheker, denen Herren medicis die schuldige pflichten halten, welche darin insbesondere bestehen, daß sye keine remedia ohne neue praescription deren Herren Medicorum weggeben, sie, ihre Frauen, Gesellen und Mägde sich des Arzneyen enthalten, denen Medicis nit übel nachreden; die recept nit andern aufweisen oder partizipieren, dardurch dem medico sein gebührenden Lohn und nutzen entzogen, ja Schaden zugefügt wird, und der Medicus in solchen unfug seine beste Wissenschaft und Recept zum Nachteil des Patienten geheim und zurück behalten wurde. 5. Daß auch von allen Zeiten her die Medici einige remedia specialia, magis energica und sogenannte arcana selbstnen präpariert und dispensiert haben, ist nit nur 1000 fältig allerorten her zu erweisen, sondern

¹¹ LXXVIII. 40 a, 1678.

auch in Luzern jeweilen auch bei denen älteren Herren doctoribus Cysat gebräuchlich gewesen. 6. Daß denen Medicis, Unsern Gnädigen Herren und Obern getreuen Burgern nicht wohl möge die dispensation außen herumb in die Hände und Landschaft aberkennet werden, da ihnen dardurch ihr Stück Brod, so das größere ist, entzogen würde; es würden die Leut nimmer kommen, ehender zu Stümplern mit ihrem eignen Schaden kehren, vermeinend also der Wohlfeile nachzugehen. Man wüßte in Gott ruhende allhiesige Medicos zu namsen, die ohne diese dispensation nit hätten bestehen können, sonderlich im alter, da die Kinder aufgewachsen und sie denen visiten nimmer nachkommen mögen. Es wäre ein bedauerlich ding, wann ein Gelehrter sein Lebtage arbeitete, im Alter aber, da Füeß und Wohlredenheit abgenutzt, Mangel leyden müßte."

„Mehreres wäre wohl noch zu erwähnen, hoffe aber, daß Unsere Gnädigen Herren und Obern und Vätern diese wenige Remonstration beherzigen und nit ungnädig aufnehmen, umb welches ich aller unterthänigst bitte, Ihnen gänzlich und kindlich überlassend, solche Verordnung zu thun, durch welche niemand zu hart geschehe, sonderbar jenigem, der immerhin seinen eigenen Nutzen minder als des Publici, und mit seiner profession understeter Mühe, Sorg, Arbeit und Studiis allein sein ehrlich und anständiges auskommen, niemalen aber Reichtum gesucht hat. Empfehle mich also zu dero Hochgunsten und Gnaden in tiefster Ehrenbietigkeit, der ich lebenslänglich verharre.

Ihro Gnaden und Weisheit underthänigster und gehorsamster Diener.

Luzern, den 10. Mertz 1740.

M. A. Kappeler, M. D."

1689 hat Georg Adam Schmid in seiner Apotheke Stockfische, Heringe, „Platis“ (?) und Tabak verkauft. Er wird deshalb von andern Gewerbetreibenden verklagt.¹²

Etwa 50 Stellen der Luz. Ratsprotokolle beschäftigen sich mit dem Arzneimittelverkauf.

1672 darf Jos. Wirt, „der ein köstlich ohl für die zendt haben solte“, dieses verkaufen.¹³

¹² LXXXI. 455, 456, 1689.

¹³ LXXVI. 302 b, 1672.

1681 wird gegen einen Arzneimittelvekäufer vorgegangen:

„Weilen H. Landtvogt zu Wilisau angezeigt, wie hanns peter Trutmann, Ein schrier von Küsnacht in der Statt und Graffschafft ohne seinen befelch underschidliche ohnapprobierte medicinen verkhauffe, denen leüthen das geld abtrünge, ouch wegen applicierten seinen arztnyen vil leüth gestorben. Also haben U. g. H. Erkhennt datz, wie herrn Landvogt schon gethan, Er ferners seine wahr in Arrest halten solle, und Ihme Trutman solche nit volgen lasse, bis Er h. Landtvogt 30 thaler abstaten thue, soll hiermit mit demselben zu procedieren h. Landvogt überlassen seyn.“¹⁴

Einem „schreier“ wird 1688 erlaubt, seine Waren feil zu bieten, sofern diese vom Collegium examiniert worden sind.¹⁵

1690 verbietet das Collegium einer Frau, Arzneien zu verkaufen. Balsam und Brandsalben darf sie abgeben.¹⁶

1698 bekommt Apotheker Georg Schmid einen Schein, daß er gewisse Arzneien verkaufen darf. Solche Arzneien sind: „Spirum sulpheris, Romanisch Hauptsterkenden Schlag Balsam, präservativ und Cunctiv giff (??), Latwergen und eine offnendte tinctura Martij“.¹⁷

Einige Leute aus dem Entlebuch behaupten, ihr Pulver sei eben so heilsam wie das des Renggli. Beschluß: sie dürfen dieses Pulver auch produzieren, aber unter einem anderen Namen.¹⁸

Im Jahre 1699 wird Hanns Muckler untersagt, sein „muoter wasser“ zu verkaufen.¹⁹

1701 darf nur Renggli sein „Rengglipulver“ fabrizieren.²⁰

1705 wird dem Toscar gestattet, seinen Theriac auf öffentlichem Theater (doch mit unterlassen des frühweren spillens) zu verkaufen.²¹

¹⁴ LXXIX. 117 b, 1681. ¹⁵ LXXXI. 303, 1688.

¹⁶ LXXXII. 39, 1690. ¹⁷ LXXXIV. 735, 1698.

¹⁸ LXXXIV. 699, 1698. ¹⁹ LXXXV. 354, 1699.

²⁰ LXXXV. 760, 1701. ²¹ LXXXVII. 82, 1705.

H. Bumann und der Barbara Widmer, Amt Willisau, wurden die Brennhäfen weggenommen, weil sie sich gegen das Mandat betr. Brennen der Kirschen vergangen hätten. Sie dürfen aber heilsame Oele brennen (1707).²²

Der „Schreier“ H. Georg Brandt darf während der Messe seine Waren verkaufen, nachdem sie von dem Collegium untersucht worden sind.²³

Eine Frau wird vor die Doctoren gewiesen, weil sie aus Kräutern und „Würzen“ Wasser brennt. Da diese teils gut, teils gefährlich seien, wird es nicht mehr gestattet.²⁴

H. Caspar Müller von Hochdorf wird gestattet, zu destillieren und laborieren, wohin er immer gerufen werde.²⁵

Jos. Am Ryn von Malters darf „Muoter oder Magenwasser“ verkaufen.²⁶

Melcher Kaufmann wird 1723 gestattet, sein „rotes Magenwasser“ abzusetzen. Wenn er etwas anderes verkauft, wird er bestraft.²⁷

„Einem frantzoz, welcher umb die Erlaubtnis anhalten, das Er disere Mäas hindurch Einen gwüssen sehr guten und approbiereten balsam verkauffen dörffe, und zugleich sich vor Einen Oculist austhuet, haben u. g. H. wilfaret, Jedoch das Er sich zuvor vor das Collegi Med. stelle, und solle Er vor die Examination dem Collegio zahlen 2 thaler.“²⁸

Jos. Kugel, von Inwil, wird abgewiesen in seinem Begehren, eine „Essentz“ (?), die er mache, gemeinhin das „gulden (?) Haupt- und Magenwasser“ genannt, zu verkaufen.²⁹

Dem H. Operatori Antony Cypriano, gebürtig von Konstantinopel, wurde gestattet, seine „Drogues“ zu verkaufen. Vorher aber muß er sie dem „Consilio Medicorum“ zeigen.³⁰

²² LXXXVII. 415 a, 1707. ²³ XC. 299 a, 1714.

²⁴ XCI. 67 a, 1715. ²⁵ XC. 384 b, 1715. ²⁶ XCII. 110 a, 1719.

²⁷ XCIII. 158 a, 1723. ²⁸ XCV. 116 a, 1729. ²⁹ XCVI. 114 b, 1732.

³⁰ XCVII. 76 a, 1734.

Oefters vorkommende Unglücksfälle führten zu sanitätspolizeilichen Bestimmungen:

„Weil viel Unglück geschehen mit dem arsenicum oder Hüttenrauch, genannt, so man sonst wider die Mäus zu gebrauchen gepflogen, sich zum Schaden deren Menschen zugetragen... ordern und befelchen auch demnach in Kraft gegenwärtigen Ruofs, daß selbes weder den Doctoren oder Leibärzten, weder denen Apothekern weder den Materialisten weder Specerey und anderen Krämern, weder Operatoren, noch wer es immer seyn möchte, fürhin zu haben erlaubt.“³¹

Einem „Materialisten“ wird 1741 gestattet, während des Jahrmarktes seine Waren zu verkaufen.³²

Peter Wiprächtiger aus dem Schachen darf sein Magenwasser brennen und verkaufen, aber „nicht bey gläßli verdebitieren“.³³

Die Magd des Pfarrers von Horw kann Medicinalwasser „in gütterlin“ weggeben.³⁴

Catharina Kaufmann von Horw hat „Medicinal-Magenwasser“ verkauft und ist bestraft worden. Sie stützt sich auf eine frühere Bewilligung. Diese wird kraftlos erklärt.³⁵

H. Engel, von Hasle, hat angehalten, wie sein Vater sel. mit gewissen guten Arzneien arzten zu dürfen. Er wird vor das Collegium gewiesen.³⁶

Herr Deriquehen (?), gebürtig aus der Picardie, bekommt die Erlaubnis, Bruchbänder zu verkaufen. Er sei ein „honetter Mann“, die Aerzte möchten ihm doch beim Verfertigen zuschauen. Er muß die „Bandages“ billig verkaufen.³⁷

Anna Maria Bieri, von Escholz matt, darf mit Hausmitteln arzten.³⁸

³¹ M. B. 1732—49, pag. 229. ³² C. 74 b, 75 a, 1741.

³³ CV. 237 b, 1754. ³⁴ CIX. 69, 1760.

³⁵ LI. 36 a, 47 b, 1765. ³⁶ LI. 124 a, 1766.

³⁷ LIV. 266 a, 1775. ³⁸ LV. 36 b, 1776.

So auch Joh. Abel, ein Bergmann von Bayern.

Martin Neuwirth, von Konstanz, und seine Ehefrau dürfen die sog. „Schlangen Salben“ verkaufen.⁴⁰

Xaver Weber wird das Hausieren mit Medicinen für Mensch und Vieh verboten.⁴¹

Die Waren des J. Arregger, von Schüpheim, sollen von dem Collegium auf ihren Wert untersucht werden.⁴²

Magdle Scherer ist von dem Collegium mit einer Buße bestraft worden. Darf „in der Stille und ohne überlauf“ mit Arzneien behilflich sein.⁴³

Häufig treffen wir auf ein Heilmittel, dem universelle Bedeutung bis auf die Neuzeit zukam. Dieses *Theriak-Rezept* bestand in Form einer Latwerge (angeblich vom Leibarzt des Kaisers Nero, Andromachus, erfunden). Es bestand aus folgenden Stoffen:

1 Teil	Opium,
3 Teile	span. Wein,
6 „	Angelikawurzel,
4 „	Rad. Serpentariae,
2 „	Baldrianwurzel,
2 „	Meerzwiebel,
2 „	Zitwerwurzel,
2 „	Zimmt,
1 Teil	Kardamom,
1 „	Myrrhe,
1 „	Eisenvitriol,
72 Teile	Gereinigter Honig.

(Pharm. germ. Bd. 1.)

Eine *Apotheker-Ordnung* ist aus dem Jahre 1592 erhalten und befindet sich unter den Akten in einer mit „*Allerley Ordnungen in Pestilentz-Zeiten*“ betitelten Sammlung Cysat'scher Handschriften:

³⁹ LVII. 58 a, 1782. ⁴⁰ LVII. 257 a, 1784.

⁴¹ LVIII. 202 b, 203 a, 1787. ⁴² LX. 137, 1791.

⁴³ LXI. 38 b, 1793.

„Ordnung der Apotheken.

Die Appotegker sollend geloben mit thrüw vnd wahr eidt umb zegand der Stadt Lucern vnd des gemeinen manns nutz vnd ehr zefürderen vnd zvbetrachten, ouch derselben schaden zewarnen vnd zewenden, vnd in allen sachen vnd zvrichten der arznyen der minderen vnd meerern, die werdent durch den h. Doctor geordnet oder syend uff den Hand Khouff gericht, ihren besten flyß brvchen, nit anderst als ob sy es ihnen oder den ihren selbst brvchen woltendt. Denn h. Doctor in sinen ordinieren, vnd beuelchen ouch gehorsamen, vnd im dispensieren vnd zvrichten dhein stuck für das ander nemmen ohne erlouptnvs und erkhanntnvs des Doctors, vnd was fürnems wie uorerzelt vff ein bret vnd yedes stvck für sich selbs abgesönderet vnd vnuerendert dispensieren, vnd dann den herren Doctor berüeffen, vnd Inne solches besichtigen vnd uisitieren lassen.

Das avch dy ettwann in recepten fvndent, so by ihrer gwüßne vnd uerstand bedvchte geirret od nit für den crancken sin das selbig den nächsten dem herren Doctor fürbringen, damit in allen Dingen fürsichtigkeit procediert vnd gehandelt werde, alles by dem Eydt.

Sy sollend ovch für sich Dhein practik zeartzen anrichten noch halten, was einem Doctor zugehördt, sondern by dem, so nächermahlen geordnet vnd der alt brvch mitbringt, blyben, denn darinnen erläutret wvrdt wie wyt sich das selbig erstrecken soll. vnd was ein Appothegker zegeben hadt, besonder in abwäsen eines Dotcors, oder so einner des Doctors nit wolte, alles vngeuarlich.

Dann ovch die Visitatores ihnen vtzyt euelchendt, so die visitation betrifft, zv enderen, uervesseren, ernüweren oder anders derglychen, was es wäre, söllend sy dasselbig vnfälbarlichen erstadten, by erster gelägenheidt vnd by dem Eydt. Dann wo es Kvntbar oder die visitatores, so sy wider khommendt befvndent, solches nit beschechen, sollend sy uon der oberkeyt gestrafft werden.

Sy söölend ovch mit niemanden, die syendt Doctoren oder andere, für sich selbs dhein Practick machen, den anderen zv nachtheil Kvnden ann sich züchen oder einanderen zu uerbässeren noch hindereden noch ovch einanderen gfarlicher wys die Khvnden abzvchen, sonder yeden sich also gefast halten vnd so flyßig sin, daß er gethrvwe uon Ime selbst Khvnden genvg zv überkhommen.

Vnd endlich sol da uffgesehen werden, daß einigkheidt zwüschen dem Doctor vnd den Appothegkeren erhalten werde. Dann wäre das dem gemeinen nvtz, gsvnden vnd crancken schädlich.

Wann ovch der Appothegkeren einer an einer waar vngfarlicher vnd vnuersehentlicher wys vskhäme, so der ander, so er Inne dorvmb anspricht, nidt Imme weillen, vnd fürsetzen, souil er uermeint entbären möge, bis das er andere bekhommen mag, damit mann beydersyts uersorget sye, wie dann solches in anderen Stedten, vnd glychs faals hieuor alhir ovch brvchlich gsin. Doch sollens sy yeder zyt so möglich beflysen, domit sy nidt zy genavv vskhommendt, vnd sich allwäg vmb anders früsches zvm fürderlichsten bewärben.

By dem geordneten tag, so ihnen geben oder gestelt wärden soll, sollendt sy blyben vnd da nit überschryten, ovch denselbigen den visitoribus jarlich fürlegen, sich dorinnen zversehen, vnd bericht thvn wo edtwas fürnem cöstliche waaren uff oder abgeschlagen, alles by dem Eydt. Werdent sich dann die visitatores woll wüssen zehalten nach tragendem beuelch.

Was dann wyteres ihr Ordnvng belangt, wie sy sich hallten söllend in Zvrichtvng, uffbehaltvng der artznien ovch rhaatsammen der materialien, desglychen ynsamblvng der Simplicien, vnd allen anderen übrigen sachen zo ihrem handel vnd Kvnst gehörig vnd notwendig, da werdent die visitatores oder wär dann uon vnsern gnädigen Herren darzv möcht verordnet werden, mit herren Doctor übersitzen vnd dasselbig ovch ordentlich stellen vnd ihnen fürschryben.“

Um ihre gegenseitigen Kompetenzen zu bereinigen, soll eine Kommission von Aerzten, Apothekern und Balbierern geschaffen werden:

„Die Medicamenta betreffend, die Er (Dr. Seph) begehrte allein uff die Landschaft zu Verkauffen, habent m. g. H. einem Ußschuß ernambset, daß solcher die Apotheke visitieren, Eine Ordnung zwüschen den Doctores, Apothegern und balbierern uffrichten sollent, dero dan alle zugleich Underwürfig sein und nachkhomen sollent.“⁴⁴

Ein ständiger Ausschuß mußte die Visitation der Apotheken vornehmen.

⁴⁴ LXXVII. 150 b, 1673—77.

So vernehmen wir 1590:

„Uff hütt hand M. G. H. angesähen, das fürohin die verordneten, so zuo besichtigung der Apothecken verordnett, alle fronfasten umb her gan, die Apothecken besichtigen und was sy nitt wärschaft finden, usschütten, desglychen auch alle fronfasten by den Krämern, so gewürz feill hand, visitieren und sähen, ob sy züg habentt, so wärschaftt old nitt, und dann Ihrer belonung halb die Krämer darumb taxieren. es söllent auch die Krämer, so gewürz feill hand, by dem zurichischen tax blyben, und Inen das tax von den verordneten alle fronfasten ufferlegt werden.“⁴⁵

1592 wird auch bestimmt, daß die gefährlichen Arzneien an einem besonderen Platze zu stehen kommen sollen. Diese dürfen nur den Meistern selbst und keinen anderen Personen abgegeben werden. (Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, die Details der Verordnung betr. die Visitation anzuführen.)⁴⁶

Der Zeitpunkt dieser Prüfung wird genau fixiert:

„So wöllent ouch m. g. H. ghept haben, das fürhin unabläßlich die Apothegken allerwegen zweymal des Jars, namlich zu frülings und herbsts zytt, visitiert werden und jedem Visitatori von der Statt wegen von jeder Visitanz ze lon geben werden soll x schilling.“⁴⁷

„Alle halben Jar“ muß visitiert werden. Der H. Doctor soll monatlich den g. H. anzeigen, „was gstallt die Apothecken besächen syent.“⁴⁸

Und 1623:

„Uff hütt hand M. g. H. nachmahlen erkhend, das die ierliche Visitation der Appothecken circa octobrin durch die darzu deputierten Herren solle Vortgahn, Und denen M. g. H. iedem 1 Sonnenkronen, und den dieneren insgemein 1 Kronen von inen, den Appotheckeren, solle bezahlt werden.“⁴⁹

Nach ergangener Visitation wird die Apotheke des Dr. Oehen, da sie nicht qualifiziert sei, geschlossen.⁵⁰

⁴⁵ XLII. 70 a, 1590. ⁴⁶ A. O. P. Z.

⁴⁷ XLIII. 104 b, 1592.

⁴⁸ XLIV. 136 a, 1594.

⁴⁹ LIX. 58 b, 1623.

⁵⁰ LXXI. 501 a, 1655.